

17.12.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

COM(2021) 554 final/2

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zur Weiterentwicklung der Klimaschutzpolitik zur Kenntnis, der im Sektor Landnutzung, Forst- und Landwirtschaft ein ambitionierteres Senkenziel bis 2030, Klimaneutralität bis 2035 und danach bis 2050 einen weiteren Ausbau der Senkenfunktion zugunsten anderer Sektoren vorsieht.
2. Er hebt die Rolle der Wälder und Böden als einen der größten Kohlenstoffspeicher hervor. Diesen gilt es, im Bereich der Wälder mittels zeitnaher Anpassung für die Zukunft zu verteidigen. Gleichwohl verweist der Bundesrat auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des BMEL für Waldpolitik vom 22. Juni 2021 und auf den Projektionsbericht der Bundesregierung 2019, nach dem die bisherige regelmäßige Zunahme dieser Speicher (Senke) auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Effekte des Klimawandels absehbar deutlich

nachlassen wird und dadurch der Saldo für den LULUCF-Bereich künftig sogar in eine Quelle umschlagen kann. Großflächige Waldschäden aufgrund extremer Wetterverhältnisse und Schadorganismen, wie sie bereits heute schon auftreten, werden diese Entwicklung noch erheblich verstärken.

3. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat erneut eindringlich auf die besondere Betroffenheit der Wälder sowie der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch den Klimawandel und bekräftigt seine dahin gehenden Beschlüsse insbesondere vom 28. Mai 2021 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (vergleiche BR-Drucksache 411/21(Beschluss)), vom 13. März 2020 zur EU-Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ (vergleiche BR-Drucksache 655/19 (Beschluss)) sowie vom 20. September 2019 zur Mitteilung der Kommission „Vereint für Energieunion und Klimaschutz – die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende schaffen“ (vergleiche BR-Drucksache 295/19 (Beschluss)).
4. Der Bundesrat begrüßt, dass im vorliegenden Verordnungsvorschlag eine enge Verzahnung zwischen der europäischen LULUCF-Verordnung und der EU-Klimaanpassungs- und der EU-Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist. Der Erhalt von Wäldern ohne forstliche Nutzung in dem in der Nationalen Biodiversitätsstrategie genannten Umfang und die Wiedervernässung von organischen Böden sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Sicherung und Erhöhung biologischer Diversität von grundlegender Bedeutung. Daneben kommt einer naturnahen Waldbewirtschaftung zur Erhöhung der Speicherung von Kohlenstoff im Wald in Verbindung mit einer Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung in langlebigen Holzprodukten und Substitutionseffekten eine besondere Bedeutung zu.
5. Er weist auf die umfangreichen stofflichen und energetischen Substitutionseffekte durch die intelligente Verwendung von Holz und anderen Produkten der Landnutzung hin, die anderen Sektoren angerechnet werden. Da diese in der THG-Verbuchung jedoch nicht dem LULUCF-Sektor zugeschrieben werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich – unter Ausschluss von Doppelanrechnungen – für eine transparente Darstellung einzusetzen, um für politische Entscheidungen eine bestmögliche Grundlage zu schaffen. Ergänzend zur offiziellen THG-Berichterstattung sollte daher in der vorgeschlagenen Verordnung eine zusätzliche Auswertung verankert werden. Hinzu kommt, dass die

grundlegenden Zahlen wie auch die vorgesehenen Flexibilitätsmechanismen bisher nur unzureichend definiert sind und aufgrund ihrer Komplexität bei Anwendung und Berechnung zu erheblichen Schwierigkeiten führen können.

6. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei der weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen für den LULUCF-Sektor – neben dem Erhalt der Ernährungssicherheit und weiteren Politikzielen – auch die vielfältigen Leistungen nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt, und die dazu erforderliche regelmäßige Pflege und Nutzung der Waldbestände in die Betrachtungen mit einzubeziehen und damit einen holistischen Ansatz und umfassende Kohärenz sicherzustellen.
7. Er bittet in diesem Zusammenhang die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene Zielkonflikte, zum Beispiel bei der Erreichung der Ziele zur Reduzierung der Methanemissionen aus der Tierhaltung, zur Verbesserung des Tierwohls und zur Erhöhung der Biodiversität durch die Wahrung einer strikten Kohärenz sowie des Ziels einer Bio- und Kreislaufwirtschaft, so weit wie möglich zu vermeiden.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene zu veranlassen, dass vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten neben dem Klimaausschuss auch der Ständige Forstausschuss sowie der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung konsultiert wird (Artikel 16a). Die Regelungen zum LULUCF-Sektor betreffen zentrale Fragen des Walds und der Landwirtschaft, so dass auch die entsprechenden Fachgremien beteiligt und gehört werden sollten.
9. Der Bundesrat sieht Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung eines wie in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Zertifizierungssystems für den CO₂-Abbau hinsichtlich der Messbarkeit der Senkenleistung und der Nachvollziehbarkeit. Die begrenzten Möglichkeiten der Kohlenstoffbindung durch landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraktiken, die zudem nur bei einer dauerhaften Umstellung klimawirksam sind, sind in die Betrachtung miteinzubeziehen.